



Stadt Bad Iburg

Landkreis Osnabrück

Bebauungsplan Nr. 94 „Am Kreuzbrink“

Vollverfahren gem. §§ 2 ff BauGB

Abwägung

zu den Verfahrensschritten:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2



Ingenieure + Planer

Infrastruktur und Stadtentwicklung
GmbH & Co. KG

Wasserwirtschaft · Infrastruktur
Straßenbau · Verkehr
Landschaftsplanung
Stadtplanung
Ingenieurvermessung
Geoinformationssysteme

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG	4
I. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	4
1. Bistum Osnabrück	4
2. Bundesagentur für Arbeit	4
3. Bundesamt für Immobilienaufgaben	4
4. Ev.-luth. Kirchenamt	4
5. Ev.-luth. Pfarramt	4
6. Finanzamt Osnabrück-Land	4
7. Gemeinde Bad Laer	4
8. Gemeinde Glandorf	4
9. Gemeinde Hagen	4
10. Hauptverband Osnabrücker Landvolk	4
11. Industrie- und Handelskammer	4
12. Kabel Deutschland Vertrieb u. Service GmbH	4
13. Kath. Kirchengemeinde St. Clemens Bad Iburg	4
14. Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ältere Glane	4
15. Klosterkammer Hannover	4
16. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen	4
17. Polizeiinspektion Osnabrück	4
18. Staatliches Baumanagement	4
19. Stadt Georgsmarienhütte	4
20. Stadtfeuerwehr Bad Iburg	5
21. Verkehrsgemeinschaft Osnabrück	5
22. VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH	5
23. Bundeswehr	4
24. Deutsche Telekom Technik GmbH	4
25. EWE Netz GmbH	4
26. Gemeinde Hilter a.T.W.	4
27. Gemeinde Lienen	4
28. Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland	4
29. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	4
30. Kreis Steinfurt	4
31. LWS Lappwaldbahn Service GmbH	4
32. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	4
33. Niedersächsische Landesforsten	4
34. Teutoburger Energie Netzwerk eG	4
35. Vodafone GmbH	5
36. Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd	5
37. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	6
38. Landkreis Osnabrück	9
39. Landwirtschaftskammer Niedersachsen	17
40. Niedersächsische Landesbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	18
41. PLEdoc GmbH	20
42. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	22
43. Stadt Osnabrück – Archäologische Denkmalpflege	23
44. Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“	23
45. Westnetz GmbH – Regionalzentrum Osnabrück	24
46. Westnetz GmbH – SpeziaService Strom	26
II. Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	30
1. Bürger:in	30

2.	Bürger:in	30
B.	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	32
I.	Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	32
1.	Bistum Osnabrück	32
2.	Bundesagentur für Arbeit	32
3.	Bundesamt für Immobilienaufgaben	32
4.	Ev.-luth. Kirchenamt	32
5.	Ev.-luth. Pfarramt	32
6.	Finanzamt Osnabrück-Land	32
7.	Gemeinde Glandorf	32
8.	Gemeinde Hagen	32
9.	Gemeinde Lienen	32
10.	Hauptverband Osnabrücker Landvolk	32
11.	Industrie- und Handelskammer	32
12.	Kabel Deutschland Vertrieb u. Service GmbH	32
13.	Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ältere Glane	32
14.	Klosterkammer Hannover	32
15.	Kreis Steinfurt	32
16.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen	32
17.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	32
18.	Polizeiinspektion Osnabrück	32
19.	Staatliches Baumanagement	32
20.	Stadtfeuerwehr Bad Iburg	33
21.	Verkehrsgemeinschaft Osnabrück	33
22.	VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH	33
23.	Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd	33
24.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	32
25.	Deutsche Telekom Technik GmbH	32
26.	EWE Netz GmbH	32
27.	Gemeinde Bad Laer	32
28.	Gemeinde Hilter a.T.W.	32
29.	Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland	32
30.	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	32
31.	Kath. Kirchengemeinde St. Clemens Iburg	32
32.	LWS Lappwaldbahn Service GmbH	32
33.	Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum	32
34.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	32
35.	Stadt Georgsmarienhütte	32
36.	Teutoburger Energie Netzwerk eG	33
37.	Vodafone GmbH	33
38.	Stadt- und Kreisarchäologie, Archäologische Denkmalpflege	34
39.	Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“	34
40.	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	35
41.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	35
42.	PLEdoc GmbH	36
43.	Westnetz GmbH	39
44.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	45
45.	Landkreis Osnabrück	47
II.	Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	53

A. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

I. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	
Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 22.05.2023 beteiligt wurden, sind keine Stellungnahmen eingegangen, so dass das Einverständnis zur vorgelegten Planung unterstellt werden kann. 1. Bistum Osnabrück 2. Bundesagentur für Arbeit 3. Bundesamt für Immobilienaufgaben 4. Ev.-luth. Kirchenamt 5. Ev.-luth. Pfarramt 6. Finanzamt Osnabrück-Land 7. Gemeinde Bad Laer 8. Gemeinde Glandorf 9. Gemeinde Hagen 10. Hauptverband Osnabrücker Landvolk 11. Industrie- und Handelskammer 12. Kabel Deutschland Vertrieb u. Service GmbH 13. Kath. Kirchengemeinde St. Clemens Bad Iburg 14. Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ältere Glane 15. Klosterkammer Hannover 16. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen 17. Polizeiinspektion Osnabrück 18. Staatliches Baumanagement 19. Stadt Georgsmarienhütte	Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen: 23. Bundeswehr vom 22.05.2023 24. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 21.06.2023 25. EWE Netz GmbH vom 23.05.2023 26. Gemeinde Hilter a.T.W. vom 23.05.2023 27. Gemeinde Lienen vom 24.05.2023 28. Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland vom 23.05.2023 29. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 19.06.2023 30. Kreis Steinfurt vom 22.06.2023 31. LWS Lappwaldbahn Service GmbH Vom 22.05.2023 32. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 06.06.2023 33. Niedersächsische Landesforsten vom 25.05.2023 34. Teutoburger Energie Netzwerk eG vom 26.06.2023

	20. Stadtfeuerwehr Bad Iburg 21. Verkehrsgemeinschaft Osnabrück 22. VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH	35. Vodafone GmbH vom 22.06.2023 36. Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd vom 22.05.2023
--	---	---

Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:	
37. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 22.06.2023	
a) in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind. Es wird begrüßt, dass mit der Installation von Agri-PV Anlagen eine kombinierte Nutzung der Fläche angestrebt wird. Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:	zu a) Beschlussvorschlag: Mit dem Bau, Betrieb und Rückbau der PV-Anlage gehen bau- und betriebsbedingte Auswirkungen einher. Diese werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Grundlage ist die Beschreibung und Bewertung des betroffenen Bodens auf Basis vorhandener Kartenwerke des NIBIS-Kartenservers (digitale BK50, Auswertekarten der BK50 einschließlich Karte mit Suchräumen für schutzwürdige Böden). Eine Bewertung des Bodens erfolgt anhand des niedersächsischen Leitfadens zur Bodenfunktionsbewertung (GeoBerichte 26, LBEG 2013). Der anstehende Plaggenesch wird hierbei per se aufgrund seiner Archivfunktion als besonders bedeutsam eingestuft. Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden benannt. Zudem setzt der Bebauungsplan planinterne Ausgleichsmaßnahmen fest, die aufgrund der dortigen, extensivierten Flächennutzung den Bodenfunktionen zu Gute kommen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die mit Umsetzung der Planung einhergehenden Auswirkungen bei Einhaltung der einschlägigen Regelwerke als nicht erheblich einzustufen sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kategorie Plaggenesch Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.	
b) Bodenschutz beim Bauen In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von Agri-PV Anlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial. Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage. Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von	zu b) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Umweltbericht gibt im Kapitel zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kurzgefasste Hinweise zum Bodenschutz beim Bauen. Hierbei erfolgt ein Verweis auf die nebenstehend genannten einschlägigen Normen. Ferner enthält die Planunterlage Hinweise zur Berücksichtigung dieser Normen im Zuge der Bauarbeiten wie auch des Rückbaus sowie eine Empfehlung zur Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.	
c)	Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	zu c) <u>Beschlussvorschlag:</u> Erfordernisse einer ggf. notwendigen Baugrunderkundung werden im Zuge der baulichen Umsetzung geklärt. Die Planunterlage wurde um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

38. Landkreis Osnabrück vom 23.06.2023	
a) <u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Wie in der Begründung zum Änderungsentwurf korrekt aufgeführt, wird die Planfläche von einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft“ (D 3.2 03) überlagert. Auf Basis der rechtskräftigen Teilfortschreibung Energie 2013 für das RROP des Landkreises Osnabrück ist auch eine Agrar-Photovoltaikanlage derzeit aus raumordnerischer Sicht nicht zulässig. Wie aber ebenfalls korrekt dargelegt, soll im neuen RROP eine Ausnahme für Agrar-Photovoltaikanlage auf Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft vorgesehen werden. Unter der Voraussetzung, dass im neuen RROP die Öffnung für Agrar-PV auf Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft erfolgt, entspricht die Flächennutzungsplanänderung den Zielen der Raumordnung. Dies hat aber ebenfalls zur Folge, dass die Änderung (sowie der dazugehörige Bebauungsplan) erst Rechtskraft erlangen kann bzw. genehmigt werden kann, wenn das neue RROP ebenfalls rechtskräftig ist. Bezugnehmend auf Kapitel 6.1 der Entwurfsbegründung verweise ich auf die Begründung des Landes-Raumordnungsprogramms sowie die Begründung zum RROP-Entwurf zu dem Thema Agrar-Photovoltaikanlage: Agrar-Photovoltaikanlagen sind zum einen aufgeständerte Photovoltaikanlagen (in einer lichten Höhe von mindestens 5 Metern mit einem Abstand zwischen den Reihen von 11,75 m und in der Reihe von 18,40 m, als Referenzanlage dient die APV-Resola Versuchsanlage in Heggelbach Höhe). Die Anlagen sind in einer Höhe aufgestellt, die eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen unterhalb dieser Anlagen weiterhin zulässt. Zum anderen sind Agrar-Photovoltaikanlagen Anlagen, die senkrecht in Form von bifazialen Modulen aufgestellt sind, solange die Zwischenräume breit genug für eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen sind (mindestens 18,40 m).	zu a) <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Abhängigkeit von der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist bekannt. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Bekanntmachung der Genehmigung und des Satzungsbeschlusses erfolgen somit erst nach Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogramms. Kennzeichnend für eine Agri-PV ist „die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und die Stromproduktion als Sekundärnutzung“¹. In dieser Doppelnutzung besteht der wesentliche Unterschied zu herkömmlichen PV-Freiflächenanlagen, die zwar auch auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung jedoch durch die niedrige Modulhöhe in der Regel aber ausschließen. In der Fachwelt sowie der DIN SPEC 91434:2021-05 wird grds. zwischen zwei unterschiedlichen Anlagentypen unterschieden: • Hoch aufgeständerte Anlagen (Kategorie I) • Vertikal aufgeständerte Anlagen (Kategorie II) Abhängig vom Anlagentyp darf der Flächenverlust gem. DIN SPEC 91434:2021-05 maximal 10 bzw. 15 % betragen. Die vom Einwender gemachten Ausführungen zu den Abständen beziehen sich auf die APV Resola Versuchsanlage in Heggelbach. Bei dieser Versuchsanlage handelt es sich um eine aufgeständerte AGRI-PV-Anlage.

¹ DIN SPEC 91434:2021-05

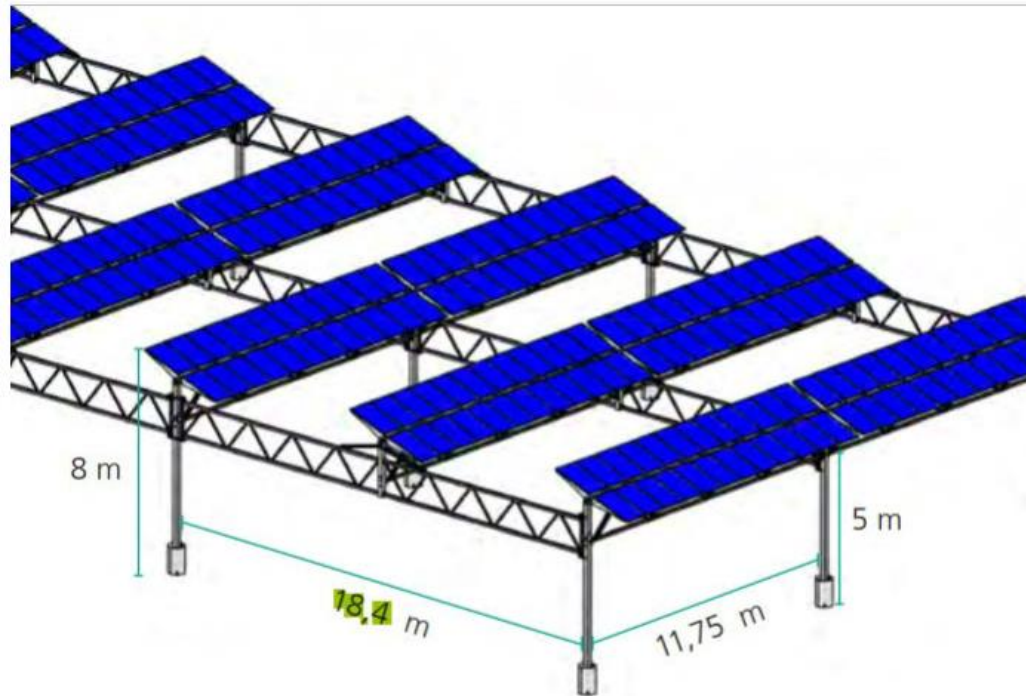


Abb. 13: Skizze der Agri-PV-Anlage in Heggelbach.
© AGRISOLAR Europe GmbH

Diese Vorgaben sollten eingehalten werden, um eine Einhaltung der Ziele der Raumordnung zu gewährleisten.

Der Bebauungsplan sieht jedoch einen vertikal aufgeständerten Anlagentyp vor, sodass die Maße der Versuchsanlage nicht 1:1 übertragbar sind.

Die Höhe der Konstruktion und der Reihenabstand sind wesentlich von der gewählten Kultur und damit von den Maschinen abhängig, die später auf der Fläche zum Einsatz kommen sollen. In Abhängigkeit hiervon und der Sonneneinstrahlung betragen die Reihenabstände bei der Kategorie II typischerweise acht bis vierzehn Meter.² So sieht die Versuchsanlage in Weißenstephan z. B. eine barrierefreie Bearbeitungsbreite von 6,5 m im Gemüseanbau zwischen den Modulreihen vor, wohingegen im Ackerbau für eine optimale Bewirtschaftung von mindestens 12,0 m auszugehen ist.³

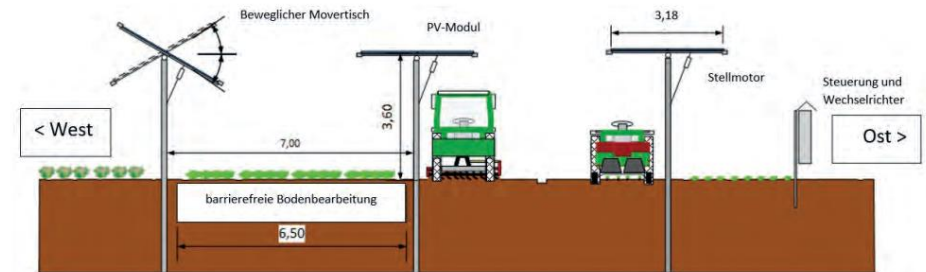


Abb. 12: Querschnitt der Agri-PV-Anlage in Weißenstephan.
© 2020 B. Ehrmaier, M. Beck, U. Bodmer

In Abstimmung mit dem Kreis kann daher auf die Festsetzung der geforderten Mindestbreite verzichtet werden. In der Überarbeitung des Raumordnungsprogramms wird auf den Flächenwert abgestellt, sodass vorhabenbezogen optimale Ausnutzungswerte erzielt werden können und über das Nutzungskonzept ein Nachweis der landwirtschaftlichen Hauptnutzung auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen sichergestellt wird.

Entsprechend des Forschungsstandes wird daher der Mindestabstand von 8,0 m beibehalten.

² Vgl. Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe (TFZ), Straubing 2001, Agri-Photovoltaik – Stand der offenen Fragen

³ Vgl. Frauenhofer ISE, 2023; Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende, 3. Auflage

Hinsichtlich der 110 kV- Eltleitung empfehle ich eine Abstimmung mit der Amprion GmbH. Nach unseren Informationen erfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zusätzlich zu den auf Seite 1 der Begründung genannten Flurstücken auch das Flurstück 29. In Anbetracht der in rund 250 Metern Entfernung verlaufenden Bundesstraße B51 wird dringend empfohlen ein Blendgutachten anzufertigen, um negative Auswirkungen auf Verkehrsteilnehmende bereits im Vorfeld zu minimieren bzw. auszuschließen. Auf die Anforderungen an Planunterlagen für Bauleitpläne gem. Nr. 41 VV-BauGB und die Regelungen bzgl. Planzeichen, Text, Verfahrensvermerke und sonstige Angaben gem. Nr. 42 VV-BauGB wird verwiesen. Bisher sind die textlichen Festsetzungen von der Planzeichnung unterlage separiert. In Nr. 42.3 heißt es: „Zeichnerische und textliche Darstellungen oder Festsetzungen sollen auf der Planunterlage zusammengefaßt werden. Ein von der Planzeichnung getrennter "Satzungstext" (sogenannte Mantelsatzung) ist unangebracht.“	Hinsichtlich der Hochspannungsfreileitung hat die Westnetz GmbH eine Stellungnahme (siehe Stellungnahmen 45 und 46) abgegeben. Die Planung umfasst, wie vom Einwender richtigerweise dargelegt, auch das Flurstück Nr. 29. Dieses wurde entsprechend in der Begründung ergänzt. Von PV-Modulen können störende Blendwirkungen auf die Umgebung, den Verkehr und schutzbedürftigen Nutzungen ausgehen. Der Grad der Störung ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, der Ausrichtung, Art und Bauweise der Anlage. Da ausschließlich Anlagen zulässig sind, die senkrecht aufgestellte Solarmodule beinhalten, ist davon auszugehen, dass der Störgrad grds. relativ gering ausfällt. Der Einfallwinkel der Sonne entspricht dem Ausfallwinkel, sodass die Reflexionen weitestgehend i.R. Boden gelenkt werden. Der Lichteinfall durch Scheinwerferlicht dürfte ebenfalls gering sein. Das Plangebiet liegt in ca. 280 m Entfernung zur Bundesstraße. Die Hell-Dunkel-Grenze des Abblendlichts sollte laut ADAC etwa 50 bis 100 Meter (ein bis zwei Leitpfosten auf der Autobahn) weit vor dem Fahrzeug auf den Boden treffen. Somit liegt der Planbereich nicht innerhalb der Hell-Dunkel-Grenze, zumal die Bundesstraße in diesem Bereich relativ geradlinig verläuft und die Fahrbahn zu keinem Zeitpunkt auf das Plangebiet gerichtet ist, sodass mit einfallendem Scheinwerferlicht nicht zu rechnen ist. Diese Annahme ist zudem gerechtfertigt, da die für die Bundesstraße zuständige Behörde keine Bedenken geäußert hat. Um Lichtreflexionen in Gänze auszuschließen, wird der folgende Hinweis in den Planunterlagen aufgenommen: <i>Zum Schutz der Nachbarschaft gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lichtreflexionen) sind die Solarmodule so auszuführen, aufzustellen und auszurichten bzw. zuschirmen, dass keine Blendwirkungen entstehen können. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren in Form eines sog. Blendgutachtens zu erbringen.</i> Die in den VV Nr. 41 und Nr. 42 genannten Anforderungen finden im weiteren Planverfahren Beachtung. Den Hinweisen wird zum Teil gefolgt.
---	---

b) <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 folgende Bedenken: Auf dem Flurstück 28 Flur 14 liegt das Wegekreuz, welches nach §3 Abs. 2 denkmalgeschützt ist. An der der Erhaltung des Baudenkmales besteht ein öffentliches Interesse. Nach §8 NDSchG dürfen in der Umgebung von Baudenkmalen keine Anlagen errichtet werden, die das Erscheinungsbildes des Baudenkmales beeinträchtigen. Um solch eine Beeinträchtigung vorweg zu nehmen sollte aus baudenkmalpflegerischer Sicht die an der Westseite parallel zu Flurstück 27/2 verlaufende Baugrenze weiter Richtung Westen verschoben werden, Mindestens auf die Flurstücksgrenze zwischen Flurstück 27/1 und 27/3. Ob in diesem Bereich eine abschirmende Anpflanzung gesetzt werden sollte, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht entschieden werden. Bitte um nachrichtliche Aufnahme des Wegekreuzes.	zu b) <u>Beschlussvorschlag:</u> Das Wegekreuz liegt außerhalb des Plangebietes, aber direkt an das Plangebiet angrenzend. Zur Sensibilisierung wird dieses nachrichtlich in der Planzeichnung aufgenommen. Da eine Beeinträchtigung von Denkmälern auszuschließen ist, wird die Baugrenze im Bebauungsplanentwurf ggü. dem Denkmal weiter zurückgenommen, sodass die PV-Anlagen einen Abstand von mind. 22,0 m zur Flurstücksgrenze des Denkmals besitzen. Dieser von Bebauung freizuhaltende Bereich ist in der Entwurfsfassung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zudem teilweise als private Grünfläche ausgewiesen, die rund um das Wegekreuz und die benachbarte Obstwiese als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel Extensivgrünland ausgewiesen ist. Das Kulturdenkmal erhält damit eine niedrigwüchsige, naturnahe Umgebung und eine optisch bedrängende Wirkung der geplanten Agri-PV-Anlage auf das denkmalgeschützte Wegekreuz wird vermieden. Eine visuelle Abschirmung zwischen Kulturdenkmal und Plangebiet ist bereits gegeben, da das Kulturdenkmal zum Plangebiet hin durch mannshohe, immergrüne Hecken abgegrenzt ist. Eine zusätzliche abschirmende Anpflanzung ist damit nicht erforderlich. Den Hinweisen wird gefolgt.
c) Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellungen folgende Bedenken: Östlich des Planbereichs sind bei Feldbegehungen jungsteinzeitliche Streufunde zutage getreten, die zusammen mit der Lage (Neigung nach Süd, Gewässernähe) das Gelände als siedlungsgünstig erscheinen lassen. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück ist daher rechtzeitig vor Beginn der Erschließungs- und Erdarbeiten zu benachrichtigen, um diese ggf. begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde gemäß § 14 Nieders. Denkmalschutzgesetz wird in den textlichen Festsetzungen zur Planzeichnung hingewiesen.	zu c) <u>Beschlussvorschlag:</u> Hinsichtlich der Anregungen der Archäologischen Denkmalpflege wurden die Begründung und die Hinweise um nebenstehende Ausführungen ergänzt. Den Hinweisen wird gefolgt.

d) <u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen ergeben sich aus immissionsschutztechnischer Sicht keine ausdrücklichen Anforderungen für den landw. Immissionsschutz. Einschränkungen durch den Bau von Freiflächen PV-Anlagen ergeben sich für zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben im Umfeld des Plangebietes nicht. In der Begründung vom 30.03.2023 sind in Kap. 5.9 auf Seite 7 Belange des Immissionsschutzes aufgeführt. Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des BBP Nr.94 keine Bedenken.	zu d) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
e) <u>Untere Wasserbehörde:</u> <u>Stellungnahme „Entwässerung“</u> Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen aus Sicht der Oberflächenentwässerung keine grundsätzlichen Bedenken. Zum Gewässer III. Ordnung ist ein Mindestabstand von einem Meter ab Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung und Geländemodellierung frei zu halten. Durch die PV-Module kann es zu einer Konzentrierung des Regenwasserabflusses am Fuße der Module kommen. Bei starker Gefällesituation sollten kleine Mulden geformt werden, die das Wasser gezielt auffangen und eine Versickerung ermöglichen. Es ist bei der Ausführung zu beachten, dass die Trafostation nicht in Tiefpunkt, Hanglage oder mit umgebendem Gegengefälle errichtet wird. Die Abflusshierarchie der umgebenden Flächen und die Einhaltung eines Freibordes (min. 0,1 m unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften) zwischen Umpflasterung und Türschwellen/ waagerechten Dehnungsfugen sind sicherzustellen.	zu e) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Glaner Bach ist das zum Plangebiet nächstgelegene Gewässer. Der Abstand ist >90 m, sodass sämtliche Vorgaben an die Freihaltung des Gewässernahbereiches erfüllt werden. Die Hinweise zur Konzentrierung des Regenwasserabflusses sowie die Ausführungen zur Trafostation sind auf der nachgelagerten Planungs- und Ausführungsebene zu berücksichtigen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
f) <u>Stellungnahme „Grundwasser“</u> Unter folgenden Bedingungen bestehen gegen den BPlan keine Bedenken: 1. Das Niederschlagswasser muss zwischen den einzelnen Solarmodulen über die belebte Bodenzone versickern können. 2. Eine Verunreinigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe während des Baus und Betriebes der Anlage darf nicht zu befürchten sein.	zu f) <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Flächenversiegelung wird durch Festsetzung der GRZ auf 0,15 auf 15 % begrenzt. Es ist davon auszugehen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser von den angrenzenden unversiegelten Flächen aufgenommen wird. Eine Ableitung ist nicht vorgesehen, sodass den Grundsätzen des Wasserhaushalts Rechnung getragen wird.

		Eine Verunreinigung des Grundwassers ist bei Einhaltung der einschlägigen Regelwerke nicht zu besorgen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
g)	<u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u> Eine abschließende Stellungnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da Aussagen zur Eingriffsregelung und Artenschutz noch nachgereicht werden. Als Nutzung zwischen den Solarmodulen ist eine extensive Grünlandbewirtschaftung aus naturschutzfachlicher Sicht zu empfehlen. Es ist davon auszugehen, dass eine extensive Grünlandnutzung den Eingriff in den Naturhaushalt kompensieren kann ohne externe Maßnahmen treffen zu müssen. Darüber hinaus ist eine standortgerechte und heimische Heckenpflanzung entlang des geplanten Zaunes zu begrüßen um die Module gut in das Landschaftsbild zu integrieren.	zu g) <u>Beschlussvorschlag:</u> Als Nutzung zwischen den Modulreihen erfolgt entsprechend der planerischen Zulässigkeit eine landwirtschaftliche Nutzung. Im Sinne einer Doppelnutzung des Sondergebietes „Agri-PV“ ist neben der solaren Stromgewinnung von einer ackerbaulichen Nutzung auszugehen. Zum internen Ausgleich wird entlang der südlichen und nördlichen Plangebietsgrenze ein 9 m breiter Grünstreifen mit Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft festgesetzt. Darüber hinaus wird für die Dauer des Anlagenbetriebs für den nicht nutzbaren Bereich entlang der Modulreihen auf jeweils 0,5 m beidseitig der Module ein extensiv gepflegter Saum-/Wiesenstreifen vorgesehen. Entsprechend der Eingriffsbilanzierung kann der Eingriff insg. im Plangebiet ausgeglichen werden. Die Gestaltung von Einfriedungen wird differenziert festgelegt. Allgemein zulässig sind Einfriedungen durch Weidezäune, Hecken oder eingegrünte, durchsichtige Zaunanlagen. Entlang der privaten Grünflächen an den Verkehrswegen im Norden und Süden besteht im Gegensatz zum Sondergebiet eine Höhenbegrenzung von 1,20 m. Hier erfolgt zudem eine Eingrünung der Gesamtanlage in Form von Obstbaumreihen entlang der Straßen <i>Am Kreuzbrink</i> und <i>Scheventorf</i>. Entlang der Randbereiche des Sondergebietes wird ausnahmsweise auch eine Einfriedung durch Solarzäune eingeräumt, um z.B. versicherungstechnischen Belangen Rechnung zu tragen, deren Genehmigung aber im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

h)

Untere Bodenschutzbehörde:

Aus bodenschutzfachlicher Sicht wurde das Schutzgut Boden im vorläufigen Umweltbericht nicht ausreichend betrachtet. Zwar werden die Böden im Planungsgebiet anhand der Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 beschrieben, eine Beschreibung der Bodenfunktion insbesondere hinsichtlich der Schutzwürdigkeit sowie der Empfindlichkeit gegen Erosion und Verdichtung erfolgt hingegen nicht.

Demgegenüber wird eingehend beschrieben, dass der Standort eine besondere Bedeutung als landwirtschaftliche Nutzfläche hat, sodass im Sondergebiet eine Ausweisung als Agrar-Photovoltaikanlagen vorgesehen ist, bei der weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung ermöglicht wird und so der Flächenverlust auf 15 % begrenzt werden kann.

Dies setzt jedoch voraus, dass die Bodenfunktion erhalten bleibt, bzw. nicht verschlechtert wird. Es wird weiterhin beschrieben, dass durch eine bodenschonende Bauausführung negative Beeinträchtigungen des Bodens vermieden werden können. Dabei ist zu ergänzen, dass Grundwasserbeeinflusste Böden i.d.R. eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Eine bodenschonende Ausführung ist in der Praxis nicht trivial und setzt detaillierte bodenschutzfachliche Kenntnisse voraus. Zudem sind bodenschutzfachliche Belange bereits im Planungsprozess zu berücksichtigen.

Auch wenn die Versiegelungsfläche bei Photovoltaikanlagen als verhältnismäßig gering einzustufen ist, ist die temporäre Flächeninanspruchnahme in der Vorbereitungs-, der Bauphase sowie bei zukünftigem Rückbau sehr hoch. Aus § 1 und § 2 BBodSchG ergeben sich entsprechende Anforderungen an die Sicherung und Wiederherstellung von Böden, d.h. die Baumaßnahmen sind möglichst bodenschonend durchzuführen. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden möglichst gering zu halten, sollte ein **Konzept für eine bodenkundliche Baubegleitung** gem. Din 19369 erarbeitet werden, und in dem Umweltbericht berücksichtigt werden. Dabei sollte frühzeitig eine **Bodenfunktionsbewertung** vorgenommen werden, um detailreichere Aussagen zu den Bodenverhältnissen treffen zu können und diese im Planungsprozess berücksichtigen zu können.

Eine **bodenkundliche Baubegleitung** stellt ein wirksames Mittel dar, um die bodenschutzfachlichen Belange schon bei der Planung, Ausführungsplanung, Ausschreibung sowie während und nach der Bauausführung zu berücksichtigen und somit die Einhaltung und Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sicherzustellen. Damit können Schäden und nachfolgende Kosten und Zeitverzögerungen vermieden werden. Der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung für die Planung und Ausführung sollte daher als Hinweis in den B-Plan aufgenommen werden.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen der Bauaufsicht Außenbereich sowie der Straßen- und Verkehrsaufsicht weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

zu h) Beschlussvorschlag:

Der vorläufige Umweltbericht zum Vorentwurf gibt auf Basis vorhandener Kartenwerke des NIBIS-Kartenservers (digitale BK50, Auswertekarten der BK50 einschließlich Karte mit Suchräumen für schutzwürdige Böden) grundlegende Informationen zu den im Plangebiet anstehenden Böden an. Für den Plaggeneisch wird bereits im vorläufigen Umweltbericht auf die Schutzwürdigkeit aufgrund seiner Archivfunktion hingewiesen.

Der Umweltbericht wurde zur Beteiligung für den nicht per se schutzwürdigen Boden im Süden um eine Bewertung anhand des niedersächsischen Leitfadens zur Bodenfunktionsbewertung (GeoBerichte 26, LBEG 2013) ergänzt. Ebenso erfolgen ergänzende Aussagen zur Verdichtungs- und Erosionsempfindlichkeit auf Grundlagen entsprechender Kartenwerke des NIBIS-Kartenservers.

Da der Bebauungsplan selbst keinen Einfluss auf die bauliche Umsetzung besitzt, diese jedoch die Bodenfunktion bzw. dessen Beeinträchtigung maßgeblich beeinflusst, ist der Bodenschutz insb. auf den nachgelagerten Planungs-/Genehmigungsebenen sicherzustellen. Zur Sensibilisierung gibt der Umweltbericht im Kapitel 3.2 zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kurzgefasste Hinweise zum Bodenschutz beim Bauen. Hierbei erfolgt ein Verweis auf die einschlägigen Normen einschließlich der nebenstehenden DIN 19369.

Ferner enthält die Planunterlage Hinweise zur Berücksichtigung dieser Normen im Zuge der Bauarbeiten wie auch des Rückbaus sowie eine Empfehlung zur Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

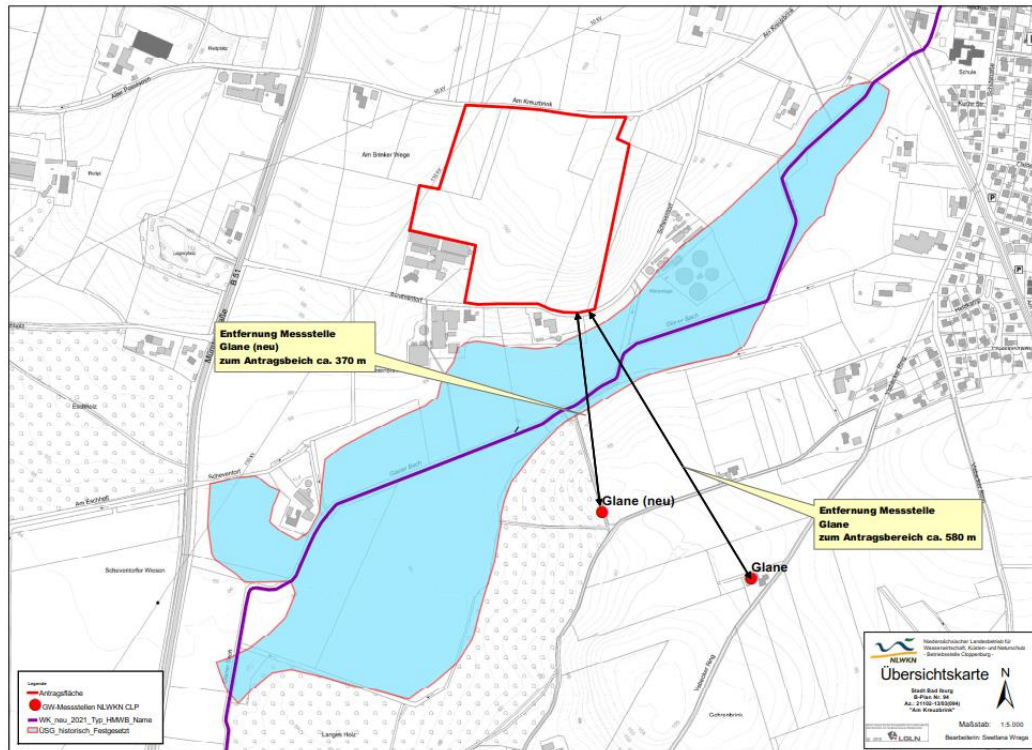
i) Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	zu i) <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Abwägungsergebnisse werden dem Landkreis im Nachgang des Verfahrens mitgeteilt. Ebenfalls erfolgt ein Upload der Planunterlagen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--

39. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 22.06.2023	
a) die Stadt Bad Iburg plant i. R. des vorbenannten Bauleitverfahrens die Festsetzung eines Sondergebietes „Agri-Photovoltaik“ zwischen den Straßen „Scheventorf“ und „Am Kreuzbrink“. Der überplante Bereich zur Größe von ca. 11 ha unterliegt derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Acker). Zum jetzigen Planungsstand nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenüber und setzt hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse. Die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen hat – im Vergleich zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen – den Vorteil, dass lediglich ein geringer Anteil (max. 15 %) der Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung temporär entzogen werden. Für den überplanten Bereich findet sich im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück eine Festsetzung als „Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen“. Diese Funktionen umfassen u. a. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe. Die – flächenschonende – Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage auf den zum Betrieb gehörenden Eigentumsflächen leistet einen Beitrag zur Einkommensdiversifizierung und zur wirtschaftlichen Stärkung des landwirtschaftlichen Betriebes. Ferner kann hierdurch ausgeschlossen werden, dass notwendige Teile der Futtergrundlage für den vorhandenen Tierbestand wegfallen bzw. die ordnungsgemäße Verwertung der innerbetrieblich anfallenden Wirtschaftsdünger eingeschränkt wird. Bei einem untergeordneten Teilbereich des geplanten Sondergebietes handelt es sich um Flächen, die an einen ortsansässigen Landwirt verpachtet sind. Nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger werden diesbezüglich einvernehmliche Vereinbarungen erarbeitet, um negative Auswirkungen auf den Bestand und die weitere Entwicklung des Betriebes auszuschließen. Immissionsschutzrechtlich ergeben sich aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen keine speziellen Anforderungen an benachbarte Nutzungen, so dass zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben im Umfeld des Sondergebietes bzw. die Bewirtschaftung angrenzender Acker- und Grünlandflächen keinen zusätzlichen Einschränkungen unterliegen. Hinsichtlich möglicher Einfriedungen verweisen wir auf die durch das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz (§ 31 Abs. 1) vorgegebenen Grenzabstände (0,6 m) zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken (sogen. Schwengelrecht). Um die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dort nicht einzuschränken, sollten diese zu angrenzenden Acker- bzw. Grünlandflächen eingehalten werden.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Nachbarrechtsgesetz ist grds. einzuhalten und wird von der Planung nicht tangiert. Die Einhaltung der einschlägigen Gesetze (z.B. Grenzabstände zu den landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken) sowie der einschlägigen Regelwerke kann auf den nachgelagerten Planungs- und Ausführungsebenen grds. unterstellt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

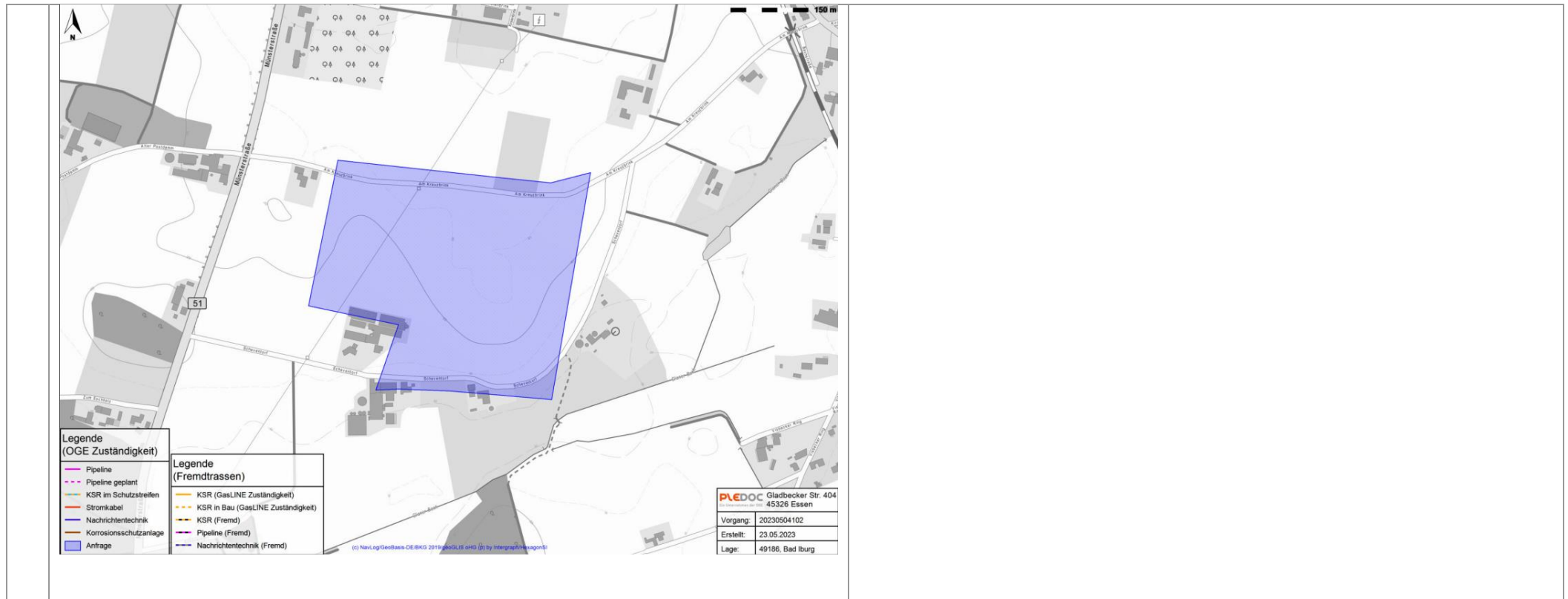
b)	Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Handlungsanleitungen der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 umzusetzen. Für Hinweise zur fachlichen Anwendung der Normen steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung. Darüber hinaus sollten die Hinweise des BVB [1] zu den Themen „Bodenkontamination, Erosionsschutz, Rückbau und Folgenutzung“ Berücksichtigung finden. ¹ BVB, Bundesverband Boden (2022): Bodenschutz und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Positionspapier des Bundesverbands Boden e. V. Zeitschrift Bodenschutz 4/22.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Siehe Beschlussvorschlag A I Nr. 38 h) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
c)	Ein zu leistender Eingriffsausgleich hat entsprechend § 15 (4) BNatSchG für die Zeit des Eingriffs rechtlich gesichert zu bestehen. Aufgrund der begrenzten Nutzungsdauer der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage darf der Eingriffsausgleich nicht dazu führen, dass landwirtschaftlich wertvolle Produktionsfläche hierfür dauerhaft beansprucht wird. Nach Rückbau der Anlage sollte eine ackerbauliche Nutzung daher ermöglicht werden (vgl. § 9 Abs 2 BauGB).	<u>Beschlussvorschlag:</u> Wie nebenstehend ausgeführt, gilt das Ausgleichserfordernis für die Dauer des Eingriffs. Eine Rückumwandlung der Ausgleichsmaßnahmen kann allerdings u. U. wiederum einen Eingriff darstellen, der auszugleichen wäre (siehe auch Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2023 „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“). Ein Vorgriff zur Folgenutzung der Ausgleichsflächen erfolgt daher nicht über bauleitplanerische Festsetzungen und ist im Falle eines Rückbaus zum gegebenen Zeitpunkt zu klären. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
40. Niedersächsische Landesbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 22.06.2023		
	die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg sind folgende Hinweise zu beachten: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches zwei Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Flächenversiegelung wird durch Festsetzung der GRZ auf 0,15 auf 15 % begrenzt. Es ist davon auszugehen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser von den angrenzenden unversiegelten Flächen aufgenommen wird. Eine Ableitung ist nicht vorgesehen, sodass den Grundsätzen des Wasserhaushalts Rechnung getragen wird. Bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb ist zudem nicht von einem Schadstoffeintrag auszugehen. Folglich ist eine Beeinträchtigung der Messstellen nicht zu erwarten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus.
 Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.



41. PLEdoc GmbH vom 23.05.2023	
wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt planintern im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 94. Externe Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



42. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 15.06.2023	
gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück grundsätzlich keine Bedenken erhoben, sofern sich angrenzend zum Plangebiet keine schutzbedürftige Wohnbebauung befindet. Bei der Bauleitplanung sind im Rahmen der gem. §1 Abs. 7 BauGB zwingend vorgeschriebenen Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen auch Lichtreflexionen als Immissionen zu betrachten und zu bewerten. Durch PV-Module können je nach Ausrichtung, Art und Bauweise störenden Lichtimmissionen und damit einhergehende störende Blendwirkungen hervorgerufen werden. Die geforderte Abwägung ist in Kapitel 5.9 der Begründung zur o.g. Planung kurz erfolgt. Eine genauere Betrachtung und Bewertung an dieser Stelle, unter Berücksichtigung der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, wäre auch ohne konkrete anlagenbezogene Details bereits im Rahmen der Bauleitplanung und ohne eine gutachterliche Beurteilung (Blendgutachten) möglich. Mögliche Schutzmaßnahmen im Anlagenbau zur Verhinderung oder Reduzierung von Lichtimmissionen (z.B. Ausrichtung der PV-Module, Sichtschutz/Wallanlagen, Eingrünung) könnten detaillierter vorgeschlagen und eventuell festgesetzt werden. Ohne konkrete anlagenbezogenen Details kann von hieraus nur eine Beurteilung der Lichtimmissionen (Blendgutachten) im Rahmen der späteren Anlagengenehmigung empfohlen werden. In diesem Zusammenhang könnte daher als Hinweis folgende textliche Festsetzung mit aufgenommen werden: <i>Zum Schutz der Nachbarschaft gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lichtreflexionen Solarmodule) sind die Solarmodule so auszuführen, aufzustellen, auszurichten bzw. abzuschirmen, dass keine Blendwirkungen entstehen können. Der Nachweis ist im Bauge-nehmigungsverfahren in Form eines sog. Blendgutachtens zu erbringen.</i>	Beschlussvorschlag: Wie vom Einwender ausgeführt, können durch PV-Module störende Blendwirkungen auf die Umgebung, den Verkehr und schutzbedürftigen Nutzungen ausgehen. Der Grad der Störung ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, der Ausrichtung, Art und Bauweise der Anlage. Da ausschließlich Anlagen zulässig sind, die senkrecht aufgestellte Solarmodule beinhalten, ist davon auszugehen, dass der Störgrad grds. relativ gering ausfällt. Der Einfallwinkel der Sonne entspricht dem Ausfallwinkel, sodass die Reflexionen weitestgehend i. R. Boden gelenkt werden. Aufgrund der bewegten Topografie können störende Reflexionen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Diesen kann jedoch durch Abpflanzungen begegnet werden, sodass eine genaue Betrachtung und Bewertung auf den nachgelagerten Planebenen erfolgen kann. Um Lichtreflexionen auszuschließen, wird daher der nebenstehende Hinweis in den Planunterlagen aufgenommen. Dem Hinweis wird gefolgt.

43. Stadt Osnabrück – Archäologische Denkmalpflege vom 22.05.2023	
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellungen folgende Bedenken: Östlich des Planbereichs sind bei Feldbegehungen jungsteinzeitliche Streufunde zutage getreten, die zusammen mit der Lage (Neigung nach Süd, Gewässernähe) das Gelände als siedlungsgünstig erscheinen lassen. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück ist daher rechtzeitig vor Beginn der Erschließungs- und Erdarbeiten zu benachrichtigen, um diese ggf. begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde gemäß § 14 Nieders. Denkmalschutzgesetz wird in den textlichen Festsetzungen zur Planzeichnung hingewiesen.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Begründung und der Hinweis wurden um nebenstehende Ausführungen ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
44. Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ Vom 22.05.2023	
aus Sicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 96 „Hase-Bever“ bestehen gegen die 45. Änderung des F-Plan und gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Am Kreuzbrink“ keine grundsätzlichen Bedenken. Die Bewirtschaftung des zu erwartenden Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser ist in einer wasserwirtschaftlichen Vorplanung nach dem Grundsatz „Versickerung, vor Rückhaltung, vor Einleitung“ darzustellen.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Flächenversiegelung wird durch Festsetzung der GRZ auf 0,15 auf 15 % begrenzt. Es ist davon auszugehen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser von den angrenzenden unversiegelten Flächen aufgenommen wird. Eine Ableitung ist nicht vorgesehen, sodass den Grundsätzen des Wasserhaushalts Rechnung getragen wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

45. Westnetz GmbH – Regionalzentrum Osnabrück Vom 22.05.2023	
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.05.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplan hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden. Im Plangebiet verlaufen Versorgungseinrichtungen, die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie dienen. Den Verlauf dieser Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen. Hinsichtlich der im Plangebiet verlaufenden 110 kV-Freileitung werden Sie von unserer Fachabteilung eine entsprechende Stellungnahme erhalten. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Melle in Verbindung setzen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Erhalt der Versorgungsleitungen kann grds. auf den nachgelagerten Planungs- und Ausführungsebenen sichergestellt werden. Zur 110 kV-Freileitung wurde eine Stellungnahme mit Datum vom 19.06.2023 abgegeben (siehe Nr. 46). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



46. Westnetz GmbH – Spezialservice Strom vom 19.06.2023	
der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 20,50 m = 41,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 2500 vom 16.06.2023 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigelegten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu: • Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. • Voraussetzung für jegliche Bebauung des Schutzstreifens ist, dass zwischen dem Eigentümer und der Westnetz GmbH vor Durchführung des Bauvorhabens eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden. Für die Prüfung des Bauvorhabens und für die Vorbereitung der Vereinbarung benötigen wir Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NN-Höhen) sowie den Namen und die Anschrift des Bauherrn/Grundstückseigentümers. Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Geräten (z.B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich ist. Hierzu verweisen wir auf die „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hochspannungsfreileitung wird mit dem Schutzstreifen in der Planzeichnung nachrichtlich aufgenommen. Zudem wird der folgende Hinweis aufgenommen: <i>Vorhaben und Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH. Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden.</i> Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die Hochspannungsfreileitung in ihrem Betrieb nicht gefährdet wird und die Anforderungen an Vorhaben und Maßnahmen im Umfeld dieser Leitung eingehalten werden. Auf eine Herausnahme dieser Fläche oder Verkleinerung des überbaubaren Bereiches wird verzichtet, da auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen ausreichend Möglichkeiten bestehen, auf die Belange und Sicherheitsanforderungen zu reagieren. Konflikte sind bei entsprechender Abstimmung und Einhaltung der Maßgaben zur technischen Ausführung somit nicht zu erwarten. Der Planvollzug ist grds. gewährleistet. Dem Hinweis wird zum Teil gefolgt.

Darüber hinaus ist bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage noch Folgendes zu berücksichtigen: - Die Photovoltaikanlagen sind so anzuordnen, dass die Hochspannungsfreileitungsmaste auch weiterhin mit schwerem Gerät erreichbar bleiben. Durch den Bau einer Photovoltaikanlage mit der dazugehörigen Zaunanlage wird die Erreichbarkeit der Hochspannungsfreileitung und der Maste stark eingeschränkt. Je nach Geländetopografie kann es deshalb erforderlich werden, zusätzliche Tore mit Schlüsselkästen zu installieren. Außerdem kann dies dazu führen, dass die Grundstücke nicht optimal mit Photovoltaikanlagen bestückt werden können. - Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaikanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn. Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird. - Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Wir bitten Sie, dies mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen. - Die Schattenbildung durch eine Hochspannungsfreileitung kann u. E. nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch noch auf Folgendes hinweisen: - Insbesondere bei Autohäusern kommt es regelmäßig zu Beschwerden durch herabfallenden Vogelkot auf Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge müssen dann gereinigt werden. Hier sehen wir zumindest partiell langfristig die Beeinträchtigung einer Photovoltaikanlage unter einer Hochspannungsfreileitung.	
---	--

- Unter den Leiterseilen einer Hochspannungsfreileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen.

Wir empfehlen deshalb, die Photovoltaikmodule nicht unterhalb der Hochspannungsfreileitung zu planen.

Falls die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaikanlage erlauben, wird der Abschluss einer Vereinbarung - wie oben bereits erläutert - erforderlich. In dieser Vereinbarung wird u. a. Folgendes stehen:

"Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass die Westnetz GmbH auf Grund der ihr zustehenden Dienstbarkeit die Errichtung der baulichen Anlage nicht zu dulden braucht. Die Westnetz GmbH ist gleichwohl bereit, dem Grundstückseigentümer die Errichtung der baulichen Anlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstückteil zu genehmigen, sofern ihr hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden.

Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an der baulichen Anlage auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Westnetz GmbH beruht. Der Grundstückseigentümer wird die Westnetz GmbH insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen."

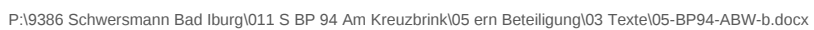
Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Wir haben Ihre Unterlagen über das **Regionalzentrum Osnabrück** erhalten. Von dort erhalten Sie ggf. eine weitere Stellungnahme bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmeldenetz).

Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.



II. Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	
1. Bürger:in vom 12.06.2023	
zu den Bekanntmachungen „B-Plan Nr. 94 Am Kreuzbrink“ und „B-Plan Nr. 95 Am Vogelpohlsbach“ stelle ich jeweils folgenden Antrag: Derzeit kann die Nutzungsdauer für APV-Anlagen auf 25 – 30 Jahre angesetzt werden. Ob und in welcher Form vergleichbare Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt auf diesen Standorten weitergeführt werden, wird vor dem Hintergrund der Entwicklung auf dem Energiesektor entschieden. Wenn ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb des jeweiligen Standortes dann nicht mehr gegeben ist, ist dafür zu sorgen, dass die APFV-Anlage zurückgebaut wird. Dafür ist den Grundstückseigentümern bzw. den Betreibern von der Stadt eine Rückbausicherheit aufzuerlegen, deren Höhe alle 5 - 10 Jahre an die sich dann ergebenden Rückbaukosten angepasst wird.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Wie vom Einwender korrekt dargelegt, ist bei der PV-Anlage von einer begrenzten wirtschaftlichen Laufzeit auszugehen. Um den Außenbereich vor baulicher Überformung zu schützen und den ursprünglichen naturschutzfachlichen Wert der Fläche wiederherzustellen wird erstens die Zulässigkeit der PV-Nutzung bis zur dauerhaften Außerbetriebnahme der Anlage beschränkt (siehe Textliche Festsetzung Nr. 5) und zweitens eine Bankbürgschaft seitens des Vorhabenträgers hinterlegt, welche im städtebaulichen Vertrag gesichert wird. Hierdurch wird Erstens die Rückbauanordnung gem. § 179 BauGB möglich und Zweitens die Rückbaukosten auf den Vorhabenträger übertragen. Dem Hinweis wird gefolgt.
2. Bürger:in vom 24.06.2023	
Leider kann ich erst heute und mit diesem Einspruch auf sie zukommen und versuchen, sie von einer weiteren Straftat, abzuhalten. Der landwirtschaftliche Betrieb von Familie Schwersmann befindet sich in unmittelbarer und verantwortungsvoller Nähe zu den geplanten Wirtschaftsflächen im Landkreis Osnabrück und dem Stadtgebiet von Bad Iburg, die durch ihre 45. Flächennutzungsplanänderung und 46. Flächennutzungsplanänderung, maßgeblich betroffen werden. Ihren Anstoß aus Mitteln im Haushaltsplan vom Landkreis Osnabrück, konnten die Bad Iburger Bürgerinnen und Bürger nicht entnehmen, dass Haushaltsmittel für dieses raumordnerische Bauleit-Verfahren, unserem Verständnis nach Demokratie, Ordnung und Recht, entspricht.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Planungsanlass und das Planungsziel sind in Kapitel 3 der Begründung dargelegt. Demnach strebt der Flächeneigentümer an, auf der bisher rein landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Hybridnutzung aus Landwirtschaft und Stromerzeugung zu generieren. Die landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche sowie die angrenzende Hofstelle bleiben erhalten. Die Kosten für dieses Planverfahren werden vom Vorhabenträger übernommen, sodass hierfür keine öffentlichen Haushaltsmittel verwendet werden. Die Vorgaben der Raumordnung und des Baugesetzbuches werden bei der Planung grds. beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wo können die Bad Iburger Bürgerinnen und Bürger die Genehmigungsunterlagen für die Aufgabe der landwirtschaftlichen Hofstelle einsehen, die rechtssicher dokumentieren und unwiderruflich dem Landwirt, einen Ackerbau und Viehhaltungsbetrieb, verbieten bzw. Anzahl und Größe von Tierhaltungsgegenständen quotiert. Uns ist nicht bekannt, dass seitens der Betriebsleitung eine Reduzierungsvereinbarung zum Ausbringen von tierischen Abfallstoffen vereinbart wurde, wie es bei einer Änderung der Raumordnung vorgeschrieben ist. Bevor dem Landkreis Osnabrück Verfahrenskosten entstehen die auf Mängel in der Verwaltung zurückzuführen sind bitte ich sie, meinen Einspruch zu prüfen und das Bauleitverfahren mit Änderung von Flächennutzungsplänen, ohne vorherige Änderungsvereinbarung in der Raumordnung, zu beenden. Eine gerichtliche Auseinandersetzung vor Gerichten und Zuständigkeiten in Europa können sich die Bürgerinnen und Bürger in Bad Iburg nicht leisten, Die Hürden zum Haushaltvolumen der Stadt Bad Iburg, unterliegen regelmäßig einem Testat. Zeit für Spiele „Igel und Hase“ müssen sie selbst ausfechten. Bleiben sie fair gegenüber der Landwirtschaft und Auslegung von § 35 Baugesetzbuch. Landwirtschaftliche Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter essen auch lieber landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder Erzeugnisse aus Gartenbaubetrieben als 16 Ampere Gleichstrom.	
--	--

B. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

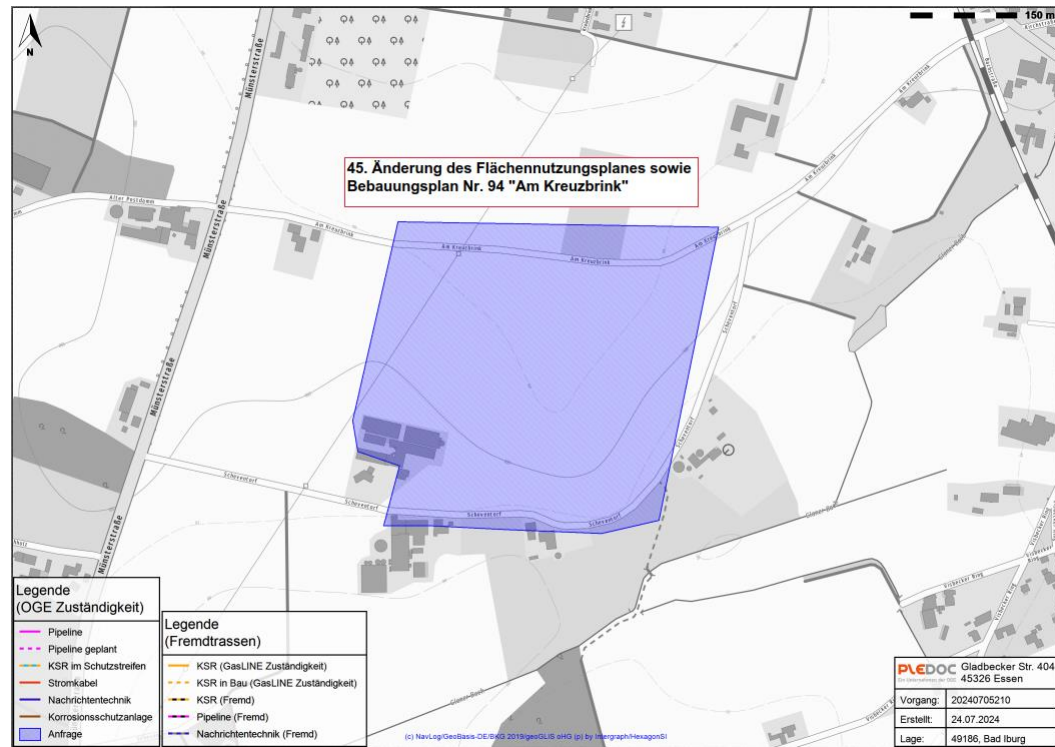
I. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 27.06.2024 / 16.07.2024 beteiligt wurden, sind keine Stellungnahmen eingegangen, so dass das Einverständnis zur vorgelegten Planung unterstellt werden kann. 1. Bistum Osnabrück 2. Bundesagentur für Arbeit 3. Bundesamt für Immobilienaufgaben 4. Ev.-luth. Kirchenamt 5. Ev.-luth. Pfarramt 6. Finanzamt Osnabrück-Land 7. Gemeinde Glandorf 8. Gemeinde Hagen 9. Gemeinde Lienen 10. Hauptverband Osnabrücker Landvolk 11. Industrie- und Handelskammer 12. Kabel Deutschland Vertrieb u. Service GmbH 13. Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ältere Glane 14. Klosterkammer Hannover 15. Kreis Steinfurt 16. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen 17. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr 18. Polizeiinspektion Osnabrück 19. Staatliches Baumanagement	Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen: 24. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.07.2024 25. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 09.08.2024 26. EWE Netz GmbH vom 24.07.2024 27. Gemeinde Bad Laer vom 13.08.2024 28. Gemeinde Hilter a.T.W. vom 17.07.2024 29. Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland vom 17.07.2024 30. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 12.08.2024 31. Kath. Kirchengemeinde St. Clemens Iburg vom 22.07.2024 32. LWS Lappwaldbahn Service GmbH vom 18.07.2024 33. Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum vom 24.07.2024 34. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 30.07.2024 35. Stadt Georgsmarienhütte vom 23.07.2024

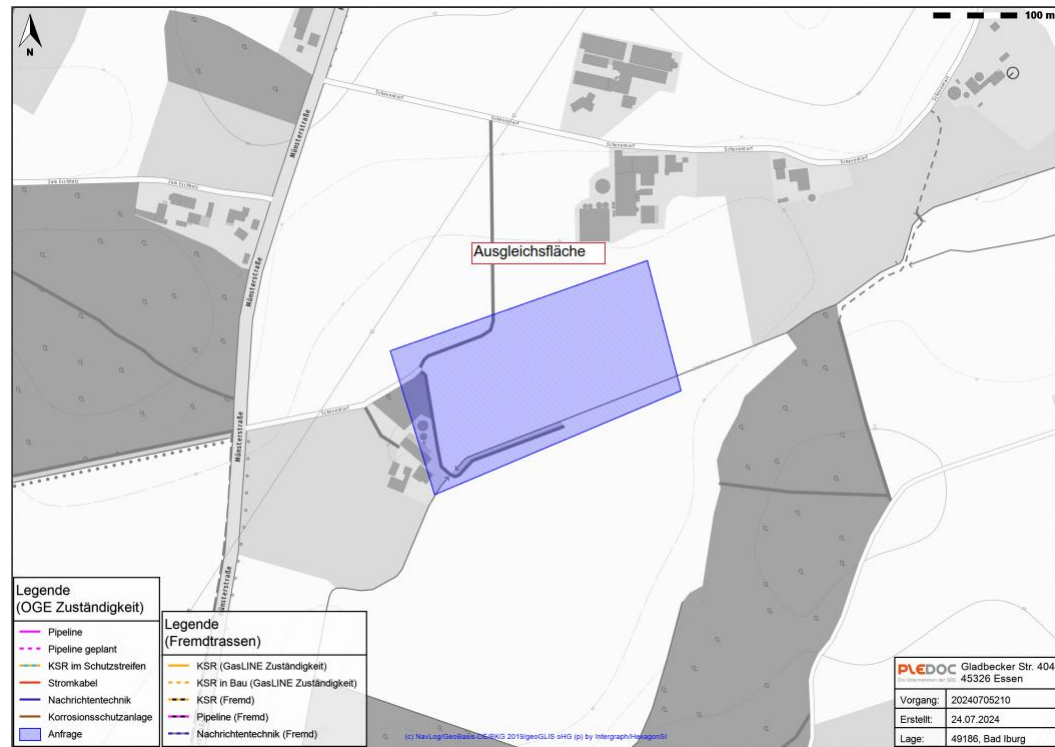
20. Stadtfeuerwehr Bad Iburg 21. Verkehrsgemeinschaft Osnabrück 22. VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH 23. Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd	36. Teutoburger Energie Netzwerk eG vom 29.07.2024 37. Vodafone GmbH vom 01.08.2024 / 20.08.2024
--	---

	Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:	
	38. Stadt- und Kreisarchäologie, Archäologische Denkmalpflege vom 16.07.2024	
	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellungen folgende Bedenken: (siehe Hinweis auf der Planzeichnung zum B-Plan) Östlich des Planbereichs sind bei Feldbegehungen jungsteinzeitliche Streufunde zutage getreten, die zusammen mit der Lage (Neigung nach Süd, Gewässernähe) das Gelände als siedlungsgünstig erscheinen lassen. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück ist daher rechtzeitig vor Beginn der Erschließungs- und Erdarbeiten zu benachrichtigen, um diese ggf. begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde gemäß § 14 Nieders. Denkmalschutzgesetz wird in den textlichen Festsetzungen zur Planzeichnung hingewiesen.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Nebestehende Stellungnahme wurde gleichlautend im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingereicht und entsprechend Beschlussvorschlag A I 43 berücksichtigt (Übernahme in Begründung und Hinweise). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	39. Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ vom 17.07.2024	
	auf meine Stellungnahme per Mail vom 22.05.2023 nehme ich Bezug.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme vom 22.05.2023 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung entsprechend Beschlussvorschlag A I 44 berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

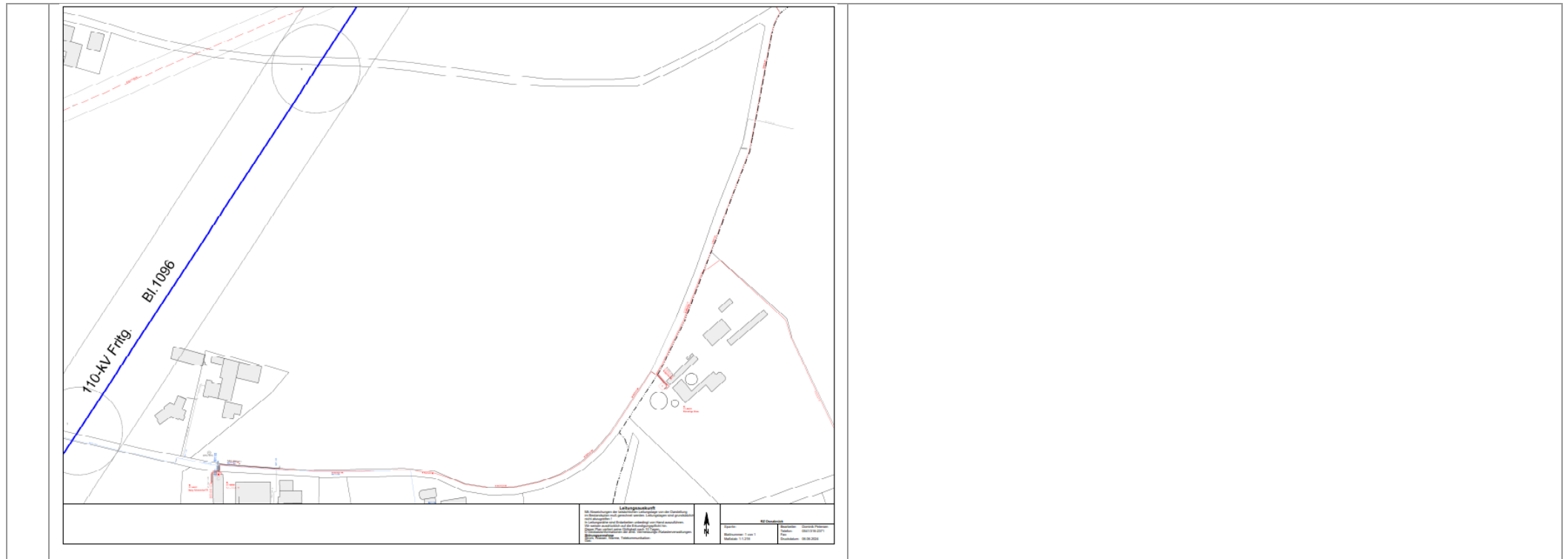
40. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 19.07.2024 / 08.08.2024	
bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 27.06.2024 - Bebauungsplan Nr. 94 "Am Kreuzbrink" – verweise ich auf meine Stellungnahme vom 22.06.2023.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme vom 27.06.2024 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung entsprechend Beschlussvorschlag A I 40 berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
41. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 24.07.2024 / 22.08.2024	
in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der nebenstehende Hinweis zu Baugrundverhältnissen wurde bereits zum Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung eingereicht und entsprechend Beschlussvorschlag A I 37 c) berücksichtigt. Mit dem Schreiben vom 04.03.2024 weist das LBEG darauf hin, dass das Anzeige- und Bestätigungsverfahren gem. § 149 Abs. 2a BbergG aufgehoben wurde und Salzabbaugerechtigkeiten im Grundbuch oder in einem separaten Salzgrundbuch geführt werden und damit beim zuständigen Amtsgericht in Erfahrung zu bringen sind. Bei einem Erdölaltvertrag (EAV) handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen zwei Privaten, die es dem Begünstigten erlauben, einen bestimmten Bodenschatz auf dem Grundstück abzubauen. I. d. R. sind auch diese Rechte als Dienstbarkeiten im Grundbuch verzeichnet. Bei den Rechten handelt es sich um eigenständige dingliche Rechte, die mit Ihrer Eintragung in das Grundbuch von dem weiteren rechtlichen Schicksal des Grundstücks, ja selbst von seinem Bestand unabhängig sind und auch über das Bebauungsplanverfahren hinaus Gültigkeit besitzen und vom Eigentümer zu berücksichtigen sind. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	42. PLEdoc GmbH vom 24.07.2024	
a)	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.





43. Westnetz GmbH vom 01.08.2024 und 11.03.2025	
a) Regionalzentrum Osnabrück: nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 16.07.2024, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum o.g. Vorhaben bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden: Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich umfangreiche Elektroversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigegeführten Planunterlagen entnehmen. Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen, usw.) in diesem Baugebiet, bitten wir um Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Das im Plangebiet vorhandene 10-KV Erdkabel bitten wir, wie im beiliegenden Plan dargestellt, gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, das über die Adresse https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp aufrufbar ist, zur Verfügung. Hinsichtlich der im Änderungsgebiet vorhandenen und Hochspannungsleitungen haben wir eine Kopie der uns übersandten Unterlagen an unsere Hauptverwaltung in Dortmund, Organisationseinheit DRW-S-LG -TM weitergeleitet. Hierzu werden Sie von dort eine entsprechende Stellungnahme erhalten. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Das vom Einwender angesprochene 10 kV Kabel befindet sich außerhalb des Plangebietes, innerhalb der öffentlichen Straßenparzelle, sodass eine nachrichtliche Darstellung im Bebauungsplan nicht möglich ist. Grds. kann der Erhalt von Versorgungsleitungen auf den nachgelagerten Planungs- und Ausführungsebenen sichergestellt werden. Eine frühzeitige Beteiligung/Abstimmung obliegt den nachgelagerten Plan- und Ausführungsebenen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



b) Speziaalservice Strom: mit unserem Schreiben DRW-S-LG-TM/1096/DS/162.358/Ts vom 19.06.2023 haben wir zum o. g. Bebauungsplan eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit. Ergänzend möchten wir Ihnen noch mitteilen, dass wir bei einer Höhe der Photovoltaikmodule von 3,50 m über EOK im Schutzstreifen, keine Zustimmung geben können, da der Abstand zwischen den unteren Leiterseilen und der Photovoltaikmodule nach den gültigen VDE-Bestimmungen nicht ausreichend ist. Der Mast 8 ist in einem Umkreis von 15,00 m Radius von jeglicher Maßnahme freizuhalten. Wir bitten Sie, unsere zusätzlichen Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. <u>Ergänzende Stellungnahme</u> mit unserem Schreiben DRW-S-LG-TM/1096/DS/162.358/TS vom 19.06.2023 haben wir zu der Errichtung der PV-Anlage eine Stellungnahme an die Stadt Bad Iburg abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit. Ergänzend möchten wir Ihnen zur Errichtung der PV-Anlagen noch folgendes mitteilen: Mit der Errichtung der Photovoltaikanlagen im Bereich des Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung erklären wir uns unter folgenden Bedingungen einverstanden:	<u>Beschlussvorschlag:</u> Zur Unterbauung der Hochspannungsfreileitung hat ein gemeinsamer Abstimmungstermin zwischen Vertretern der Westnetz GmbH, dem Planungsbüro und dem Vorhabenträger stattgefunden. Hieraus resultierend wurde eine ergänzende Stellungnahme abgegeben, welche die Maximalhöhen innerhalb des Schutzstreifens differenziert. Entsprechend der Stellungnahme wurde die Baugrenze unterhalb der Freileitung zum Teil ausgespart, ggü. dem Mast 8 zurückgenommen und die Maximalhöhen differenziert in den Plan übernommen. Darüber hinaus werden Höhenüberschreitungen innerhalb des Schutzstreifens in Gänze ausgeschlossen. Damit kann der nebenstehenden Anforderung Rechnung getragen werden. Dem Hinweis wird gefolgt.
---	---

- Die Bauhöhen im Schutzstreifen haben wir im beigelegten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 farblich markiert dargestellt.
- Da der Abstand zwischen dem unteren Leiterseil und der PV-Module schon bei einer geringen Höhe nach der DIN-VDE-Bestimmung nicht ausreichend ist, ist bis zu einem Abstand von 220,00 m (Schwarz markierter Bereich) ausgehend von Mast 7, die Errichtung der maximal 2,00 m hohen PV-Module im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung nur bei einem seitlichen Abstand von mindestens 10,00 m zur örtlich vorhandenen Leitungsachse möglich.
- Die PV-Module erhalten im Schutzstreifen, ausgehend von Mast 7, bei der Entfernung von 220,00 m bis 236,00 m (Blau markierter Bereich), eine Höhe von maximal 2,00 m über EOK.
- Die PV-Module erhalten im Schutzstreifen, ausgehend von Mast 7, bei der Entfernung von 236,00 bis 253,00 m (Grün markierter Bereich), eine Bauhöhe von maximal 3,00 m über EOK.
- Die PV-Module erhalten im Schutzstreifen, ausgehend von Mast 7 bei der Entfernung von 253,00 bis 287,00 m (Rot markierter Bereich), eine Bauhöhe von maximal 4,50 m über EOK.
- Die PV-Module erhalten im Schutzstreifen, ausgehend von Mast 7 bei einer Entfernung von 287,00 bis zur Baugrenze (Nicht markierter Bereich), eine Bauhöhe von maximal 8,00 m über EOK.
- Der Mast 8 wird in einem Umkreis von mindestens 15 m Radius von sämtlichen Maßnahmen freigehalten.

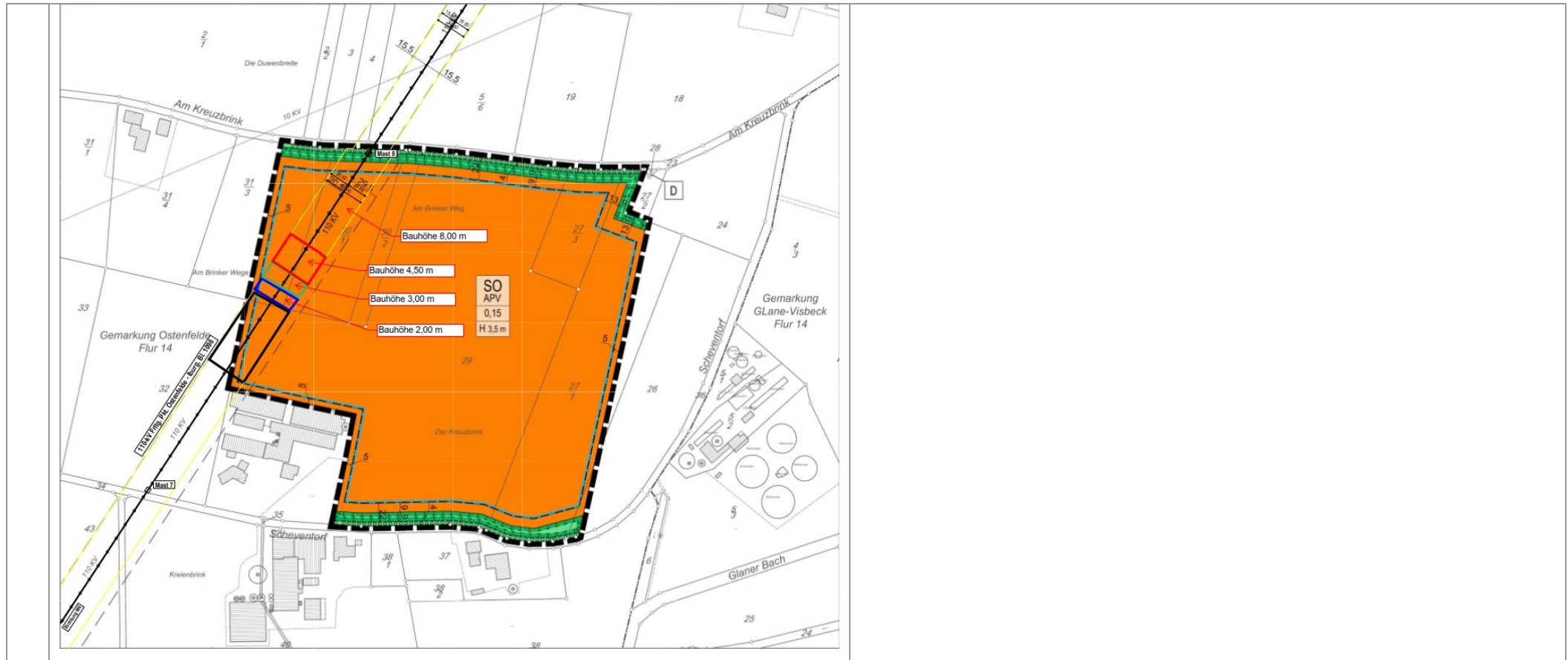
Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen das für jegliche Bebauung im Schutzstreifens zwischen dem Eigentümer und der Westnetz GmbH vor Durchführung des Bauvorhabens eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.

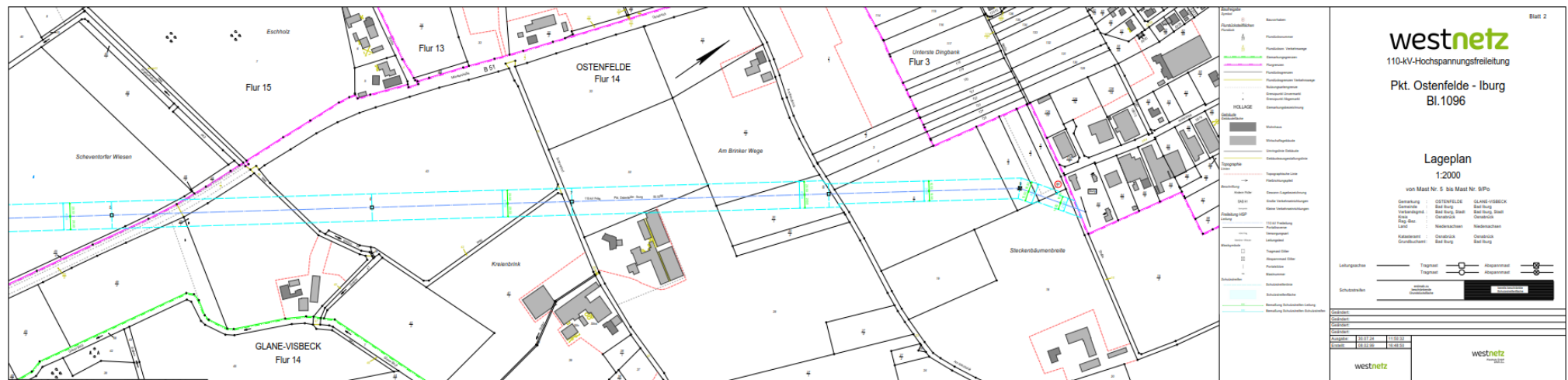
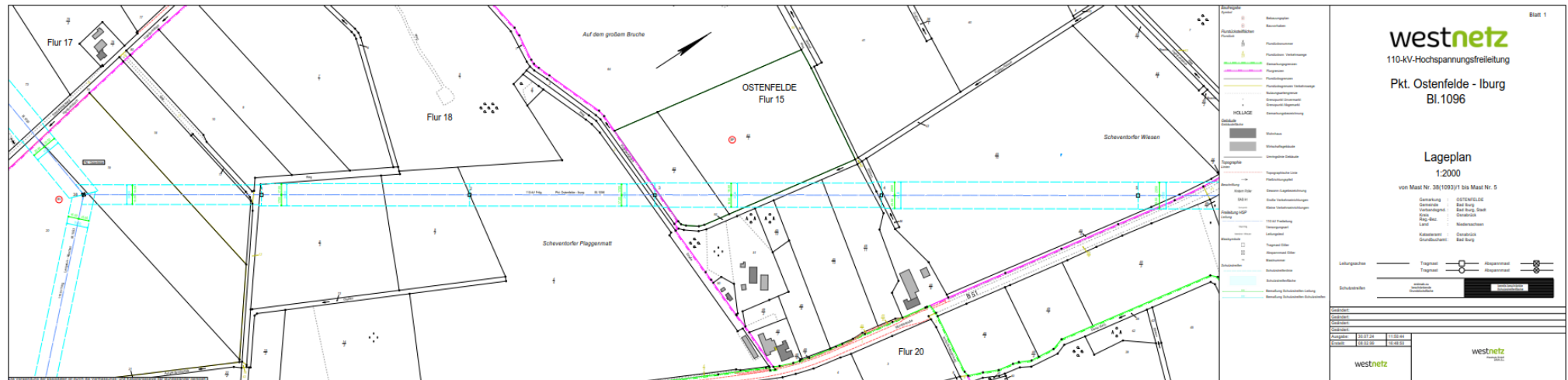
Für die Prüfung des Bauvorhabens und für die Vorbereitung der Vereinbarung benötigen wir Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NN-Höhen) sowie den Namen und die Anschrift des Bauherrn/Grundstückseigentümers.

Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.





44. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 21.08.2024	
a) die Stadt Bad Iburg plant i. R. des vorbenannten Bauleitverfahrens die Festsetzung eines Sondergebietes „Agri-Photovoltaik“ zwischen den Straßen „Scheventorf“ und „Am Kreuzbrink“. Der überplante Bereich zur Größe von ca. 11,7 ha unterliegt derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Acker). Zu der Planung nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenüber und setzt hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse. Die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen hat – im Vergleich zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen – den Vorteil, dass lediglich ein geringer Anteil (max. 15 %) der Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung temporär entzogen werden. Für den überplanten Bereich findet sich im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück eine Festsetzung als „Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen“. Diese Funktionen umfassen u. a. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe. Die – flächenschonende – Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage auf den zum Betrieb gehörenden Eigentumsflächen leistet einen Beitrag zur Einkommensdiversifizierung und zur wirtschaftlichen Stärkung des landwirtschaftlichen Betriebes. Bei einem untergeordneten Teilbereich des geplanten Sondergebietes handelt es sich um Flächen, die an einen ortsansässigen Landwirt verpachtet sind. Nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger werden diesbezüglich einvernehmliche Vereinbarungen erarbeitet, um negative Auswirkungen auf den Bestand und die weitere Entwicklung des Betriebes auszuschließen.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
b) Immissionsschutzrechtlich ergeben sich aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen keine speziellen Anforderungen an benachbarte Nutzungen, so dass zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben im Umfeld des Sondergebietes bzw. die Bewirtschaftung angrenzender Acker- und Grünlandflächen keinen zusätzlichen Einschränkungen unterliegen.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
c) Hinsichtlich möglicher Einfriedungen verweisen wir auf die durch das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz (§ 31 Abs. 1) vorgegebenen Grenzabstände (0,6 m) zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken (sogen. Schwengelrecht). Um die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dort nicht einzuschränken, sollten diese zu angrenzenden Acker- bzw. Grünlandflächen eingehalten werden.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die nebenstehende Stellungnahme betrifft die westlich und östlich benachbarten Landwirtschaftsflächen. Der überbaubare Bereich innerhalb des Sondergebietes sieht zwischen Agri-PV-Anlage und Bebauungsgrenzlinie jeweils einen von Bebauung freizuhaltenden Bereich in einer Breite von 5 m vor, der als Grünland anzulegen ist. Das Schwengelrecht kann im Falle einer eventuellen Einfriedung des Grünlands (insbesondere bei Weidenutzung) auf den nachgelagerten Ebenen berücksichtigt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

d) Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Handlungsanleitungen der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 umzusetzen. Für Hinweise zur fachlichen Anwendung der Normen steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung. Darüber hinaus sollten die Hinweise des BVB [1] zu den Themen „Bodenkontamination, Erosionsschutz, Rückbau und Folgenutzung“ Berücksichtigung finden. ¹ BVB, Bundesverband Boden (2022): Bodenschutz und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Positionspapier des Bundesverbands Boden e. V. Zeitschrift Bodenschutz 4/22.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die nebenstehenden Hinweise betreffen die bauliche Umsetzung der Bauleitplanung und sind entsprechend im Nachgang der Bebauungsplanaufstellung zu berücksichtigen. Ein Verweis auf die nebenstehenden DIN-Normen zum Bodenschutz ist bereits in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans unter den Hinweisen zu finden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
e) Ein zu leistender Eingriffsausgleich hat entsprechend § 15 (4) BNatSchG für die Zeit des Eingriffs rechtlich gesichert zu bestehen. Aufgrund der begrenzten Nutzungsdauer der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage darf der Eingriffsausgleich nicht dazu führen, dass landwirtschaftlich wertvolle Produktionsfläche hierfür dauerhaft beansprucht wird. Nach Rückbau der Anlage sollte eine ackerbauliche Nutzung daher ermöglicht werden (vgl. § 9 Abs 2 BauGB).	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Eingriffsausgleich erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und unterliegt der Abwägung. Unter dieser Prämisse erfolgt die Ausgleichsplanung den nachfolgenden Maßgaben: Der Eingriffsausgleich erfolgt vollständig planintern in hierfür ausgewiesenen Grünflächen im Norden und Süden des Plangebietes (Extensivgrünland innerhalb von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft = SPE-Flächen, Obstbaumreihen mit artenreichen Säumen innerhalb eines flächigen Pflanzgebotes) sowie im Bereich der nicht überbaubaren Flächen des Sondergebietes (extensives Grünland oder extensiver Ackerbau) und im Bereich der Modulreihen (artenreicher Saumstreifen). Innerhalb des Sondergebietes vorgesehene Maßnahmen sowie Grünland innerhalb der SPE-Flächen sind nach Anlagenrückbau für eine ackerbauliche Folgenutzung grds. freigegeben. Bei einer Umwandlung des Dauergrünlands nach Aufgabe der PV-Anlage sind jedoch die gesetzlichen Grundlagen (z. B. Biotopschutz gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG) zu beachten. Die Obstbaumpflanzungen einschließlich Untersaat/Saum unterliegen aufgrund ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft keiner zeitlichen Befristung und bleiben als solche bestehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

45. Landkreis Osnabrück vom 23.08.2024	
a) <u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Seitens der Regionalplanung werden keine Bedenken vorgebracht. Ich weise darauf hin, dass der zweite Entwurf des in Aufstellung befindlichen RROP für Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft keine Ausschlusswirkung für Photovoltaikanlagen mehr beinhaltet. Demzufolge wäre nach Rechtskraft des neuen RROP sowohl eine Agrar- als auch eine Freiflächenphotovoltaikanlage planbar (vgl. Abschnitt 4.2.1 Ziffer 06 des zweiten Entwurfs des RROP).	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
b) Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Nicht verständlich ist jedoch, wieso lediglich im Norden und im Süden eine 9 Meter breite Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie ein Pflanzgebot in 4 Meter Breite festgesetzt wird, im Osten und im Westen jedoch nur ein 5 Meter breiter extensiver Grünlandsaum durch die textliche Festsetzung Nr. 5 lit) b vorgesehen ist. In der Begründung sollte dies näher erläutert werden. Es wird angeregt, den gesamten Geltungsbereich einzugrünen, um einen gewissen Sichtschutz – insbesondere auch zu der angrenzenden Bebauung - zu erzeugen und den Bereich besser in die freie Landschaft einzugliedern. Die AR- und VR-Visualisierungen werden grundsätzlich begrüßt, unterstützen jedoch die Empfehlung einer kompletten Eingrünung. Insbesondere beim POI 3, Blick 3.1, Abbildung 8 wird deutlich, inwieweit der vegetative Sichtschutz die optische Wahrnehmung beeinflussen kann.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung befasst sich in seiner Auswirkungsprognose auch mit den Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild. Zur visuellen Wirkung der Anlage aus Richtung Westen und Osten führt der Umweltbericht Folgendes aus: <i>Von der östlich des Plangebietes gelegenen Wegeverbindung Scheventorf besteht nur eine eingeschränkte Sichtbarkeit, da die Anlage Abstände von bis zu 100 m zur Straße einnimmt und aufgrund der ansteigenden Topographie nur partiell bis gar nicht sichtbar sein wird. Auch aus Richtung Glane über den Kreuzbrink kommend, werden die PV-Module nur geringfügig im höchstgelegenen Bereich im Norden sichtbar sein, da die Sondergebietsfläche direkt ab der östlichen Plangebietsgrenze wieder nach Süden abfällt und die Elemente „hinter dem Hang“ verschwinden. Mindernd wird zudem ein Abstand von 22 m rund um das Wegekreuz mit der sich anschließenden Obstwiese eingehalten, so dass die Elemente allein aufgrund des Abstandes von diesem Betrachtungswinkel zu großen Teilen hinter diesen landschaftlichen Strukturen verborgen bleiben.</i> <i>Von der B 51 im Westen aus bestehen zum einen durch die gut eingegrünte Wohnlage Am Kreuzbrink 83 und die Straßenbäume entlang der B 51 partielle Sichtverschattungen, zum anderen haben die 3,50 m Agri-PV-Module aufgrund der Entfernung von 250 m bis 300 m eine bereits sehr eingeschränkte Sichtbarkeit. Dies wird auch anschaulich durch das vorliegende Visualisierungsgutachten bestätigt.</i> Diesen Betrachtungen liegen eigene örtliche Begehungen sowie das nebenstehend angeführte Visualisierungsgutachten zu Grunde. Das Visualisierungsgutachten zeigt mit Blick 2.1 die Ansicht aus Richtung Südwesten (B 51, Abzweig Scheventorf) und legt anschaulich dar, dass die visuelle Wirkung der Anlage von

	diesem Standort auch ohne Gehölzpflanzungen das Landschaftsbild nicht erheblich verändert. Dies gilt entsprechend der obigen Ausführungen auch für die Blickrichtung aus Westen. Ein Sichtschutz für die unmittelbar angrenzende Bebauung/Hofstelle wird als nicht erforderlich erachtet, da zum einen bereits abschnittsweise Gehölzstrukturen auf der Hofstelle selber bestehen und zum anderen der künftige Anlagenbetreiber Eigner und Anwohner der Hofstelle ist und im Selbstentscheid für eine gewünschte Abschirmung sorgen kann. Weitere nahe gelegene Bebauungen werden durch die geplanten Obstgehölze visuell abgeschirmt. Die geplante Ausrichtung der PV-Module orientiert sich in West-Ost-Richtung. Im Falle einer Eingrünung entlang der westlichen und östlichen Grenze des Plangebietes würde der Gehölzbewuchs mittelfristig eine Verschattung der Module damit eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Agri-PV-Anlage verursachen. Um dies zu vermeiden, wären vergrößerte Abstände der Anlage zur westlichen und östlichen Plangebietsgrenze und damit eine geringere Flächenausnutzung die Folge. Aufgrund der nach Osten ansteigenden Topographie wäre, um eine echte Sichtverschattung zu gewährleisten, zudem ein entsprechendes Höhenwachstum der Gehölze erforderlich, das die Modulhöhen um einiges überschreitet und damit einen noch größeren Abstand der Module zur Plangebietsgrenze erfordern würde. Diese Erwägungen in Verbindung mit der prognostizierten Unerheblichkeit der visuellen Wirkung der Anlage aus Richtung Westen und Osten haben in der Abwägung zu einem Verzicht auf eine Eingrünung entlang der westlichen und der östlichen Plangebietsgrenze geführt. Diese Ausführungen werden klarstellend im Begründungstext ergänzt. Der in der nebenstehenden Stellungnahme angeführte Blickpunkt 3.1 zeigt den Blick über die Agri-PV-Anlage von der Straße Kreuzbrink im Norden des Plangebietes und steht somit stellvertretend für einen Blickpunkt, für den der Bebauungsplan eine Begrünungsmaßnahme mit Obstbäumen vorsieht. Eine Umsetzung der Bebauungsplanfestsetzungen zeigt exemplarisch die nachfolgende Fotomontage:
--	--

		 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
c)	Bei der textlichen Festsetzung Nr. 5 „Pflanzgebote“ lit a) <i>Private Grünflächen</i> empfehle ich eine ergänzende Nennung des § 9 Abs. 1 Nr. 25a.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Festsetzungen für Pflanzgebote gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 5 unterliegen in ihrer Gesamtheit der Ermächtigungsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, die in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans zur Auslegung fälschlicherweise mit Nr. 20 angegeben wurde. Der Fehler wird korrigiert und für die textliche Festsetzung Nr. 5 nunmehr der § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB als Ermächtigungsgrundlage benannt. Dem Hinweis wird gefolgt.

d) <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der <u>Baudenkmalpflege</u> bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 "Am Kreuzbrink" der Stadt Bad Iburg folgende Bedenken: Auf dem Flurstück 28, Flur 14 liegt das Wegekreuz welches nach § 3 Abs. 2 denkmalgeschützt ist. An der der Erhaltung des Baudenkmales besteht ein öffentliches Interesse. Nach § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung von Baudenkmalen keine Anlagen errichtet werden, die das Erscheinungsbildes des Baudenkmales beeinträchtigen. Um solch eine Beeinträchtigung vorweg zu nehmen, sollte aus baudenkmalpflegerischer Sicht die an der Westseite parallel zu Flurstück 27/2 verlaufende Baugrenze weiter Richtung Westen verschoben werden, mindestens auf die Flurstückgrenze zwischen Flurstück 27/1 und 27/3. Ob in diesem Bereich eine abschirmende Anpflanzung gesetzt werden sollte, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht entschieden werden. Bitte um nachrichtliche Aufnahme des Wegekreuzes.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Nebenstehende Stellungnahme wurde bereits gleichlautend im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingereicht und entsprechend Beschlussvorschlag A I 38 b) berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
e) Seitens der <u>Archäologischen Denkmalpflege</u> der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellungen folgende Bedenken: Östlich des Planbereichs sind bei Feldbegehungen jungsteinzeitliche Streufunde zutage getreten, die zusammen mit der Lage (Neigung nach Süd, Gewässernähe) das Gelände als siedlungsgünstig erscheinen lassen. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück ist daher rechtzeitig vor Beginn der Erschließungs- und Erdarbeiten zu benachrichtigen, um diese ggf. begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde gemäß § 14 Nieders. Denkmalschutzgesetz wird in den textlichen Festsetzungen zur Planzeichnung hingewiesen.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Nebenstehende Stellungnahme wurde bereits gleichlautend im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingereicht und entsprechend Beschlussvorschlag A I 38 c) berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

f) <u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen ergeben sich aus immissionsschutztechnischer Sicht keine ausdrücklichen Anforderungen für den landw. Immissionsschutz. Einschränkungen durch den Bau von Freiflächen PV-Anlagen ergeben sich für zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben im Umfeld des Plangebietes nicht. In der Begründung vom 17.06.2024 sind in Kap. 5.9.2 auf Seite 8 Belange des Immissionsschutzes aufgeführt. Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des BBP Nr. 94 weiterhin keine Bedenken.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
g) <u>Untere Wasserbehörde:</u> <i>Entwässerung</i> Gegen den vorgelegten B-Plan Nr. 94 bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise allerdings darauf hin, dass die geplante Versickerung des nicht verunreinigten Niederschlagswassers einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Folgende Aspekte sind für die schadloose Ableitung des Oberflächenwassers zu klären: • Um die Versickerungsfähigkeit nachzuweisen, ist ein Bodengutachten mit eindeutiger Aussage zum kf-Wert und dem mittleren höchsten GW-Stand erforderlich (DWA A 138). • Des Weiteren ist für die Versickerung ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA 138 i.V.m. M 153 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer Versickerungsanlage ist mind. das 10-jährliche Ereignis). Sollte eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse oder des Grundwasserstandes nicht möglich sein, so ist eine Alternativlösung mit Notentlastung sowie Notwasserwege bei Starkregenereignissen vorzusehen.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die bisher auf der Fläche anfallenden Niederschläge verbleiben grds. sämtlich auf der Fläche und versickern vor Ort. Im Falle von Starkregen kommt es jedoch je nach Feldbestellung vereinzelt zu Regenwasserabflüssen, welche dann auf die Straße Scheventorf laufen und dort in Richtung Osten abfließen. Durch die Planung werden Baurechte für die Errichtung einer Agri PV Anlage geschaffen. Gem. der Textlichen Festsetzung Nr. 1 sind ausschließlich senkrecht aufgestellte Solarmodule (Photovoltaikanlagen), die in einem Reihenabstand von mindestens 8,0 m aufgeständert und punktuell im Untergrund verankert werden sowie zugehörige Nebenanlagen und Zufahrten/Wartungsflächen zulässig. Eine klassische Versiegelung, die dazu führt, dass Niederschläge großflächig nicht in das Erdreich gelangen können erfolgt somit nicht bzw. maximal im Bereich der Nebenanlagen/Zufahrten/Wartungsflächen. Hieraus resultierend kann folgendes angenommen werden: <u>Bereich der PV Module:</u> Bei einem normalen Landregen ist eine Konzentrierung von Regenabflüssen aufgrund der geringen Überbauung und linearen Bauweise nicht anzunehmen. Der senkrecht auf die Fläche treffende Niederschlag fällt weitestgehend zwischen die Module und wird dort wie bisher auch versickern. Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser wird abtropfen und in der unbewirtschafteten belebten Bodenzone versickern. Im Falle von starken Niederschlägen und starken Winden können Regenwasserkonzentrationen an den Modulen auftreten. Diese werden auf die belebte Bodenzone tropfen und abhängig von der Neigung, Durchlässigkeit und Sättigung aufgenommen. Von größeren Abflüssen ist jedoch nicht auszugehen, da die Bodenzone im Gegensatz zur bisherigen Nutzung einen dauerhaften Bewuchs unter den Modulen aufweist, hierdurch eine Verlangsamung der Abflüsse erfolgt und im Falle von Abflüssen diese spätestens von der im Süden festgesetzten Grünfläche aufgefangen werden. Ggü

		dem unbestellten Feld ist somit von einer Abflussreduzierung auszugehen, so dass eine Entwässerungsanlage nicht erforderlich ist. <u>Bereich der Nebenanlagen/Zufahrten und Wartungsflächen:</u> Gem. der Textlichen Festsetzung Nr. 4a sind erforderliche Flächenbefestigungen (insb. Fahrwege und Wartungsflächen) nach Möglichkeit als begrünte Flächenbefestigungen herzurichten, mindestens jedoch in wasserdurchlässiger Bauweise, sodass auch hier keine großflächigen Niederschlagswasserabführungen entstehen und eine Versickerung über die angrenzende belebte Bodenzone unterstellt werden kann. Im Falle der Errichtung von Nebenanlagen kann eine vollflächige Versiegelung entstehen. Der Nachweis der Entwässerung dieser Anlagen ist dann im Genehmigungsverfahren zu führen. Folglich wird auf die Erstellung eines Bodengutachtens sowie Entwässerungsnachweises auf der Ebene der Bauleitplanung verzichtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
h)	Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht Innenbereich weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Eine Nachreichung von Anregungen erfolgte nicht. Die Verfahrensrechtlichen Anforderungen werden erfüllt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



II. Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	
	Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit von 23.07.2024 bis 23.08.2024 statt. Während dieses Zeitraumes sind keine Bedenken oder Anregungen von den Bürgern vorgetragen worden.

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:
Osnabrück, den 18. März 2025
Bu/Su-9386.011

.....
(Der Bearbeiter)

 **Ingenieure + Planer**
Infrastruktur und Stadtentwicklung
GmbH & Co. KG